

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| 69. Einladung zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna am 23.11.2017 | 182 |
| 70. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung | 183 |
| 71. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 42 „Nördlich des Afferder Weges“, 2. Änderung | 188 |
| 72. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 146 „Hof Drücke“ | 193 |
| 73. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH | 196 |
| 74. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg hier: Planfeststellung für den Neubau der L 677 n | 199 |

69.

Bekanntmachung**Einladung**

| | | |
|---|---------------------------------------|-----------|
| zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna | Datum | Uhrzeit |
| | 23.11.2017 | 17:00 Uhr |
| Ort | | |
| Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna | | |
| Unna, 14.11.2017 | gez. Kolter | |
| | Bürgermeister/ Ausschussvorsitzende/r | |

Hinweis: Die Vorbereitungen der Fraktionen beginnen grundsätzlich eine Stunde vor der Sitzung

Tagesordnung

| Öffentlicher Teil | | Vorlagen-Nr. |
|--------------------------------|---|-------------------------------------|
| 1. | Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.10.2017 | |
| 2. | Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien | |
| 2.1. | Umbesetzung von Ausschüssen | 1042/17 wird nachgereicht |
| 2.2. | Umbesetzung von externen Gremien | 1037/17 wird nachgereicht |
| 3. | Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna | |
| 3.1. | Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreisstadt Unna der Jahre 2008 bis 2015 | 1024/17 |
| 3.2. | Finanzbericht zum Stichtag 30.09.2017 und Beschluss von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen | 1019/17 |
| 3.3. | Bebauungsplan Unna Nr. 87A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet" 1. Satzungsbeschluss | 1034/17 |
| 4. | Mündliche Mitteilungen | |
| 5. | Mündliche Anfragen | |
| 6. | Einwohnerfragestunde | |
| Nicht öffentlicher Teil | | Vorlagen-Nr. |
| 1. | Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 19.10.2017 | |
| 2. | Mündliche Mitteilungen | |
| 3. | Mündliche Anfragen | |

70.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 28
„Nördlich der B 1“, 2. Änderung
vom 15.11.2017**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 19.10.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit dem in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 28 "Nördlich der B 1", 2. Änderung wird gemäß §§ 2, (1), 10 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde.

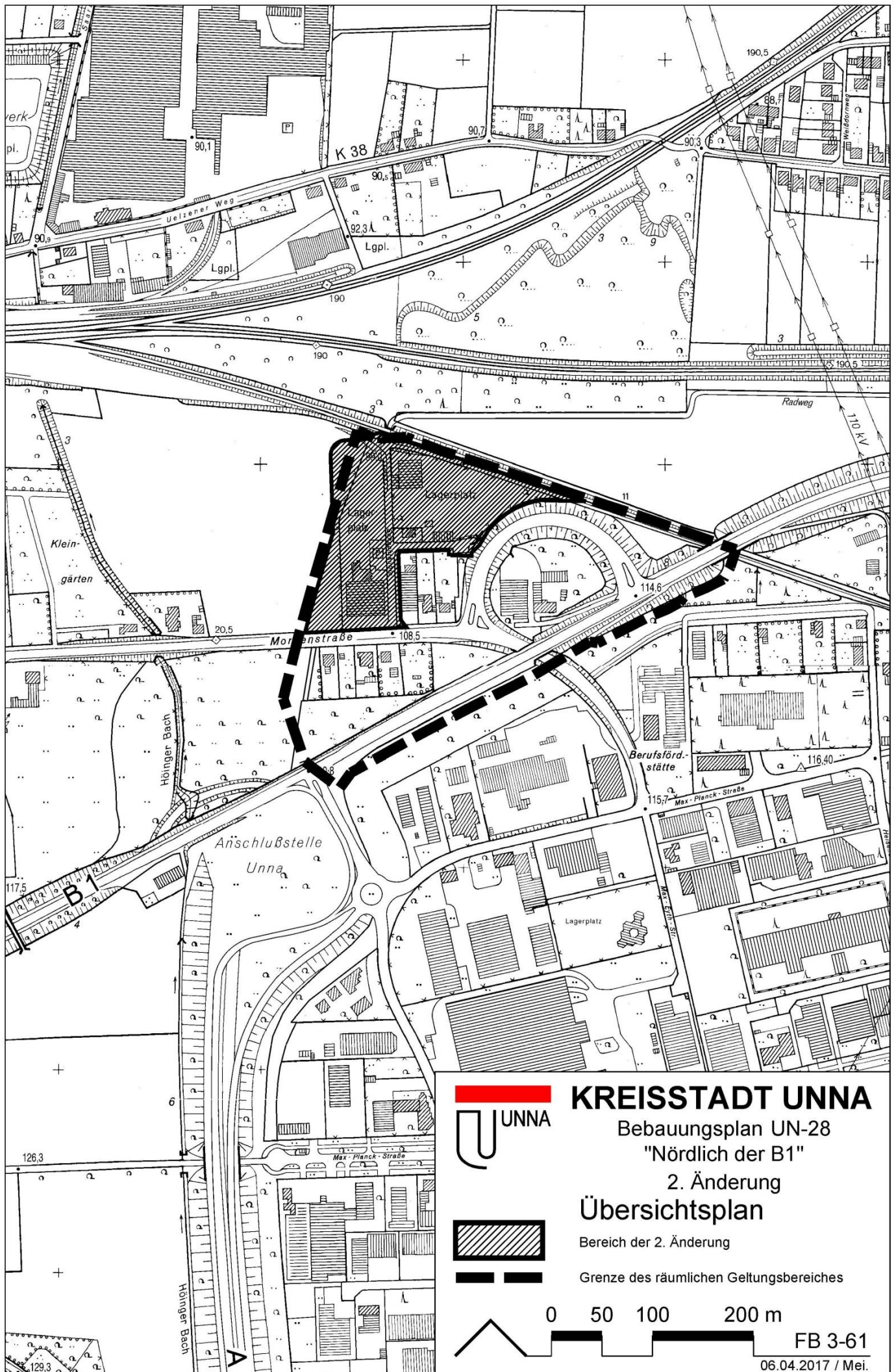
Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung im Internet eingesehen werden.

Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN028-02 zu finden.

Unna, den 15.11.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN-28

"Nördlich der B1"

2. Änderung

Übersichtsplan

Bereich der 2. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

06.04.2017 / Mei.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 19.10.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 28 „Nördlich der B 1“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 15.11.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 26 – 70 / 16. November 2017

71.

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 42
„Nördlich des Afferder Weges“, 2. Änderung
vom 15.11.2017**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 19.10.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 42 „Nördlich des Afferder Weges“, 2. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 42 "Nördlich des Afferder Weges", 2. Änderung wird gem. den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO in der vorliegenden Fassung (Anlage 2-5) als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 42 „Nördlich des Afferder Weges“, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

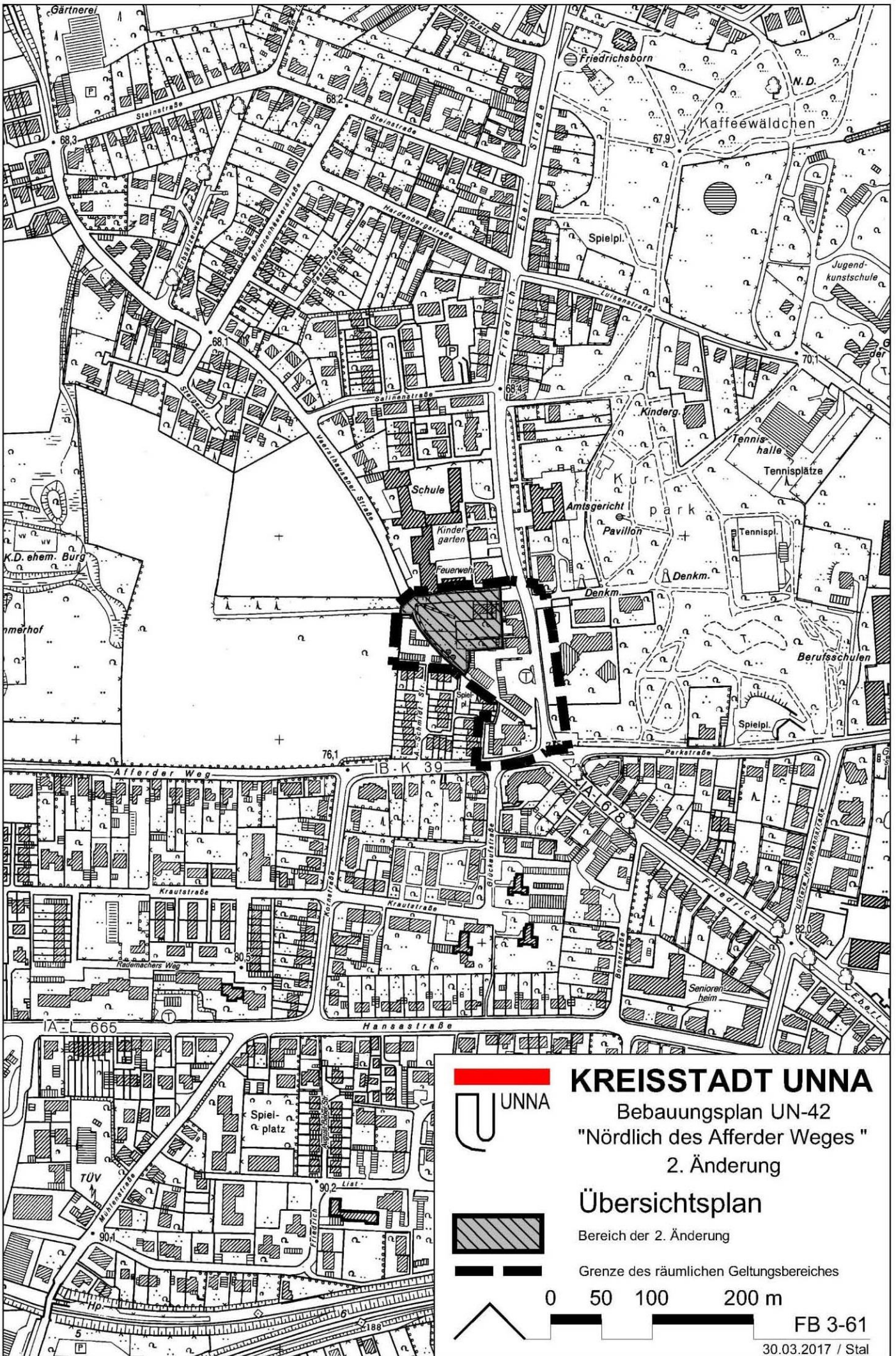
Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 42 „Nördlich des Afferder Weges“, 2. Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN042-02 zu finden.

Unna, den 15.11.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN-42
 "Nördlich des Afferder Weges"
 2. Änderung

Übersichtsplan



Bereich der 2. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200 m



FB 3-61

30.03.2017 / Stal

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 19.10.2017 über den Bebauungsplan Unna Nr. 42 „Nördlich des Afferder Weges“,
2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 15.11.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 26 – 71 / 16. November 2017

72.

Bekanntmachung**Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan
Unna Nr. 146 „Hof Drücke“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich eines ehemaligen Sportplatzes zu schaffen, ist der Bebauungsplan Unna Nr. 146 mit der Bezeichnung „Hof Drücke“ gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die S-Bahnlinie Unna-Königsborn – Dortmund-Marten, |
| im Osten | von der östlichen Grenze des Flurstücks 507, Flur 3, Gemarkung Unna, |
| im Süden | von der nördlichen Grenze des Flurstücks 912, von den westlichen Grenzen der Flurstücke 911 und 914, der nördlichen Grenze des Flurstücks 914, einer gedachten Parallele in 24 m Entfernung zur westlichen Grenze des Flurstücks 507, sowie den südlichen Grenzen der Flurstücke 914 und 507, alle Flur 3, Gemarkung Unna und |
| im Westen | durch die Vaersthausener Straße. |

2. Gemäß § 3 (1) BauGB ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung auf Grundlage der städtebaulichen Entwurfsvarianten (Anlage 2) durchzuführen.

**Die Bürgerversammlung findet statt am 21.11.2017, ab 19.00 Uhr
im Café Bistro im Park,
Luisenstraße 22, 59425 Unna.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist der Ortsvorsteher, Herr Wolfgang Ahlers.

Unna, den 15.11.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

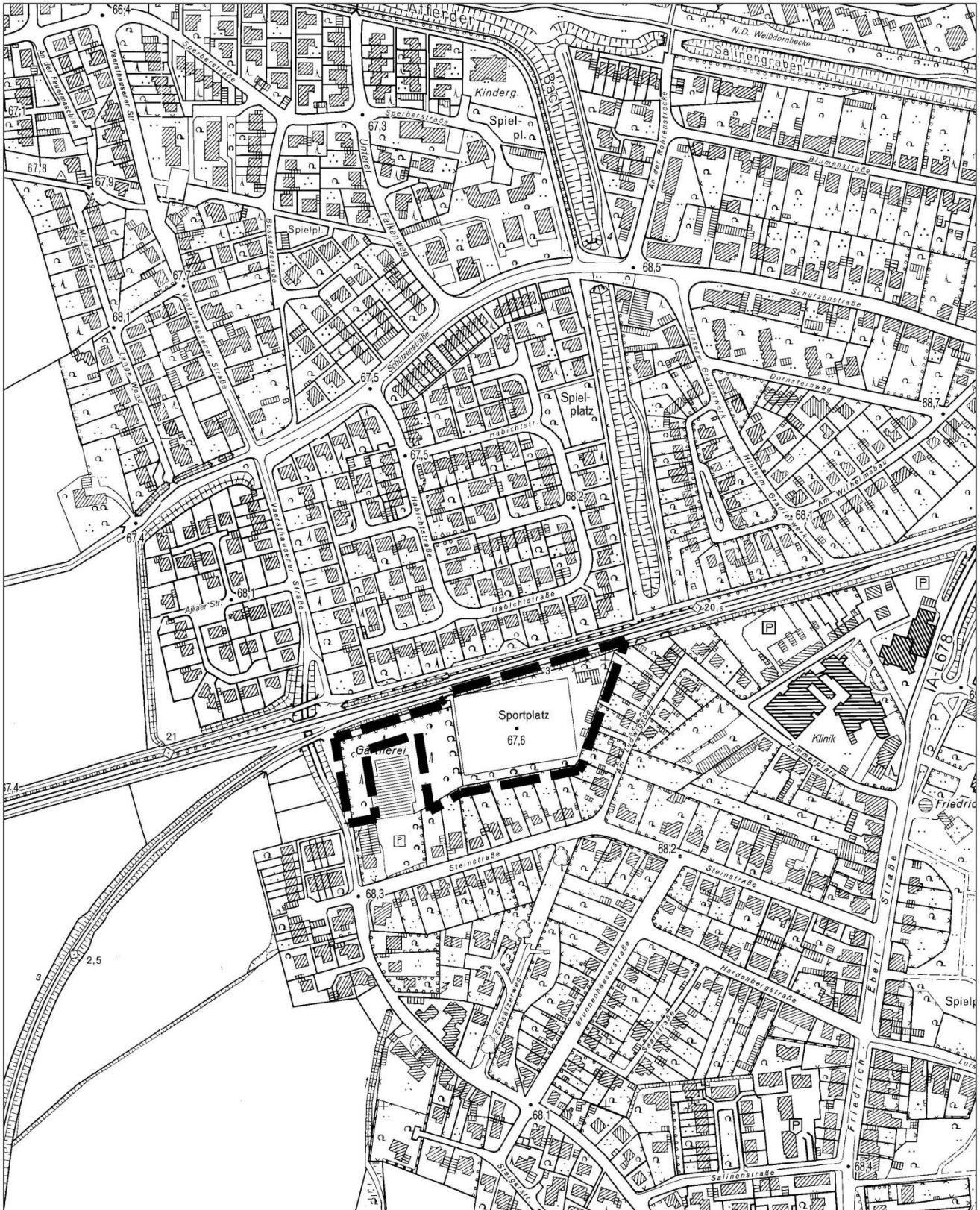
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 08.02.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 146 „Hof Drücke“ und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 15.11.2017

Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 26 – 72 / 16. November 2017



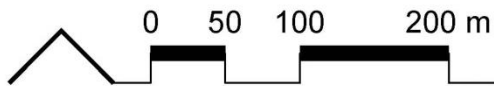
KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN - 146
"Hof Drücke"

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

12.01.2017 / Mei.

73.

Bekanntmachung**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016
der Unna Marketing - Gesellschaft für Veranstaltungen
und Stadtmarketing mbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der

**Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen
und Marketing mbH**

beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Biller TreuConsult GmbH

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unna, 29.05.2017

Auszug aus dem P r o t o k o l l

über die 105. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH am 27.06.2017 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016

...

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 fest.

Punkt 4: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Unna Marketing – Gesellschaft für Veranstaltungen und Stadtmarketing mbH beschließt, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

In diesem Zusammenhang spricht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem gesamten Team seinen besonderen Dank für die geleistete Arbeit aus

Unna, den 08.11.2017

f. d. R.

gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 26 – 73 / 16. November 2017

74.

Bekanntmachung**der Bezirksregierung Arnsberg
hier: Planfeststellung für den Neubau der L 677 n**

Planfeststellung für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.10.2017 - AZ.: 25.04-1.12-01/13 – ist der Plan für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna gem. § 38 StrWG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG NRW und § 5 ff. UVPG. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird eine Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 29.11.2017 bis zum 12.12.2017

bei der Gemeinde Holzwickede und den Städten Dortmund und Unna zur allgemeinen Einsicht während den Dienstzeiten aus.

Holzwickede

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gemeinde Holzwickede
Fachbereich IV – Technische Dienste –
Allee 10
59439 Holzwickede

Ort: Obergeschoss, Zimmer 27.

Unna

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Kreisstadt Unna
Bereich Bauleitplanung
Rathausplatz 1
59423 Unna

Ort: Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307/310a.

Dortmund

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44122 Dortmund

Ort: 4. Obergeschoss, Zimmer 404/405/406.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßen.NRW in der Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen, Hatzper Straße 34, 45149 Essen nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/3720012 für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmungen der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planung ist, neben dem Neubau der L667n, eine Anpassung bzw. Angleichung der kreuzenden Straßen, eine Anbindung des örtlichen Wegenetzes und die Anpassung von Zufahrten. Weiter werden Lärmschutzwälle hergestellt, Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Regelung der Straßenentwässerung einschließlich des Baus eines Regenrückhaltebeckens, getroffen.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die o. g. Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Helmut Kürzel (ORR)

Abl.KrStUN 26 – 74 / 16. November 2017